

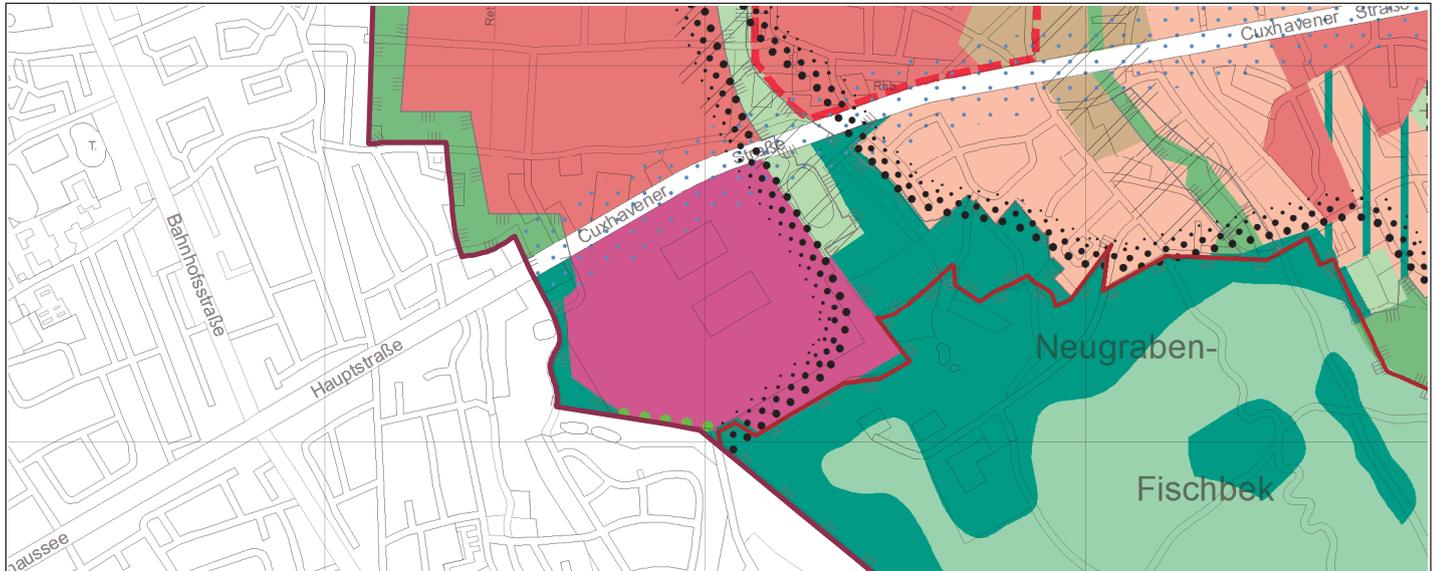


Freie und Hansestadt Hamburg Landschaftsprogramm

130. Landschaftsprogrammänderung (L02/14)
Wohnbauflächen und Freiflächen südlich
Cuxhavener Straße in Neugraben-Fischbek

M 1 : 20 000

Aktuelles Landschaftsprogramm



Landschaftsprogrammänderung



Geändertes Landschaftsprogramm





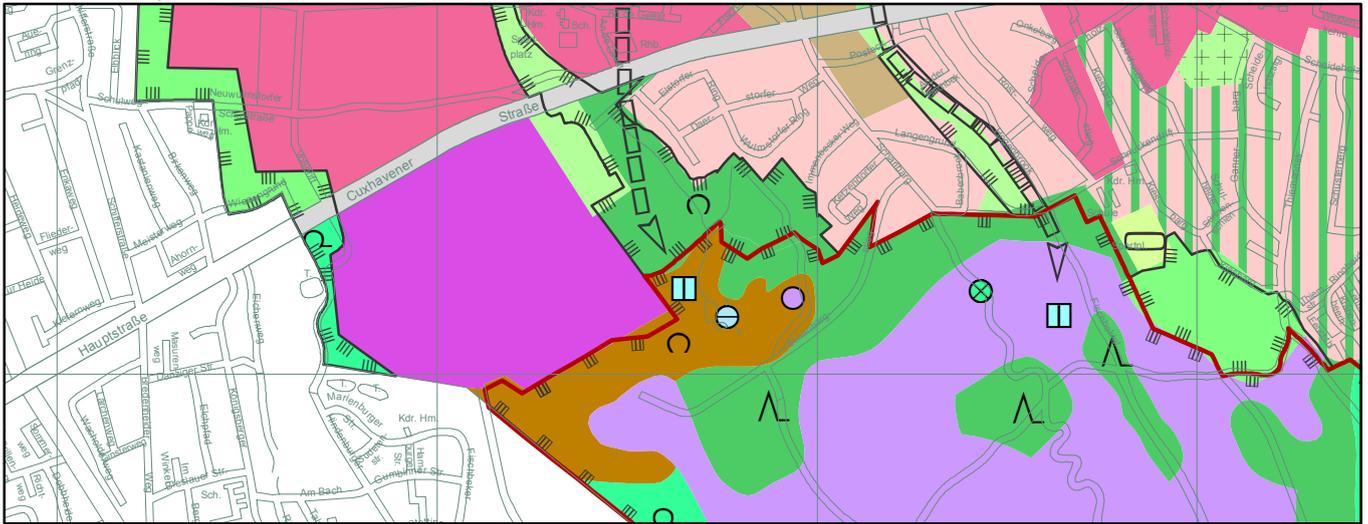
Landschaftsprogramm Arten- und Biotopschutz

130. Landschaftsprogrammänderung (L 02/14)

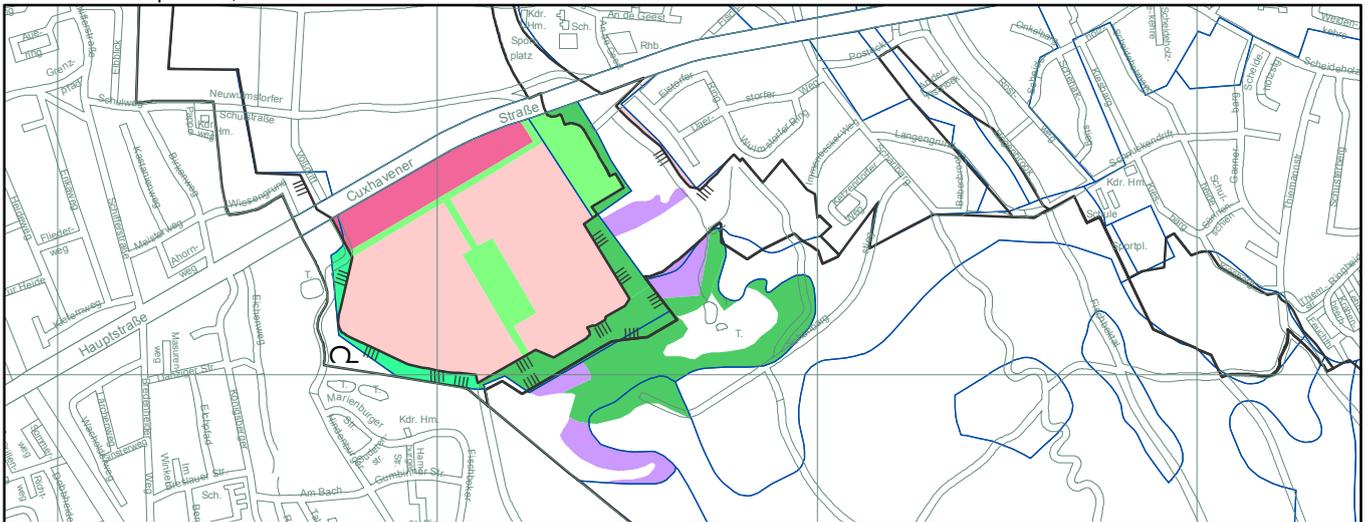
Wohnbauflächen und Freiflächen südlich Cuxhavener Straße in Neugraben-Fischbek

Arten- und Biotopschutz, AKTUELL

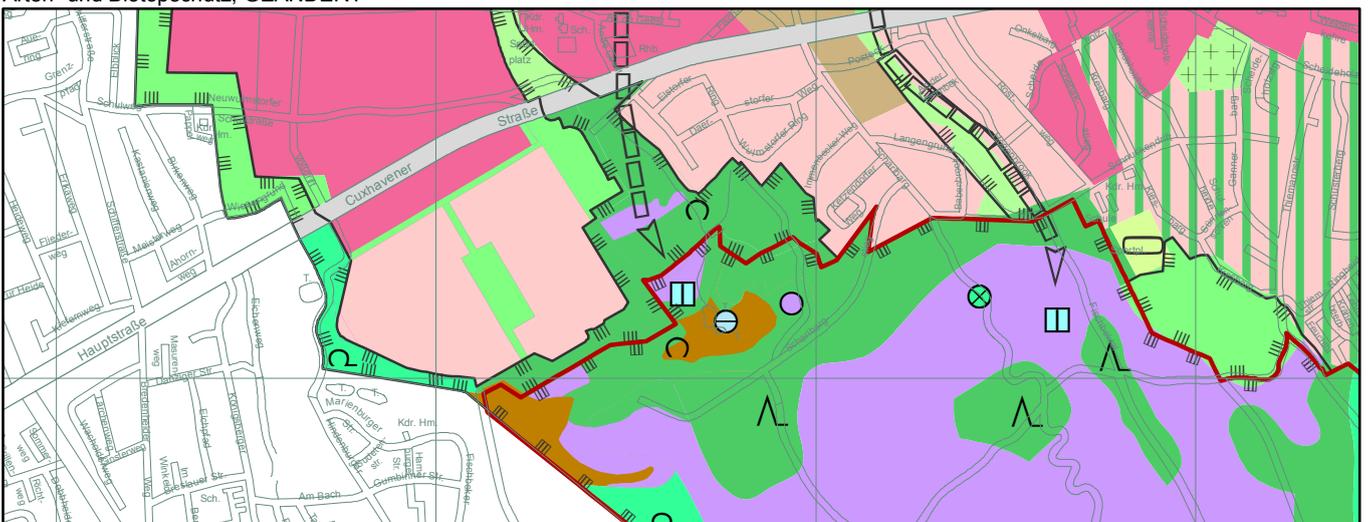
M. 1 : 20.000

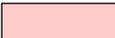


Arten- und Biotopschutz, ÄNDERUNG



Arten- und Biotopschutz, GEÄNDERT



- | | | | |
|---|--|---|----------------------------|
|  | Städtisch geprägte Bereiche mit mittlerem bis geringem Grünanteil (12) |  | Parkanlage (10 a) |
|  | Offene Wohnbebauung mit artenreichen Biotoperelementen (11 a) |  | Naturnahe Laubwälder (8 a) |
|  | Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte (8 c) |  | Landschaftsschutzgebiet |
|  | Dünen, Heiden und andere Trockenbiotope (7) | | |

Einhundertdreißigste Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 13. Februar 2015

(HmbGVBl. S. 33)

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Das Landschaftsprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) wird für den Geltungsbereich südlich der Cuxhavener Straße/B 73 an der Landesgrenze zu Niedersachsen im Stadtteil Neugraben-Fischbek (L02/14 – Bezirk Harburg, Ortsteil 715) geändert. Die Änderungsbereiche umfassen im Wesentlichen die Flächen der ehemaligen Röttiger-Kaserne südlich der Cuxhavener Straße.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Landschaftsprogramms und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 141 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 95), zuletzt geändert am 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749, 2756), werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Abdruck der Pläne und der Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Erläuterungsbericht zur Änderung des Landschaftsprogramms (Wohnbauflächen und Freiflächen südlich Cuxhavener Straße in Neugraben-Fischbek)

1. Grundlage und Verfahrensablauf

Grundlage der einhundertdreißigsten Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) ist das Hamburgische Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 13. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 167).

Das Planänderungsverfahren L02/14 wird durch die einhundertdreiundvierzigste Änderung des Flächennutzungsplanes für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) erforderlich. Die Zustimmung zur Einleitung des Änderungsverfahrens des Landschaftsprogramms durch die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt ist erfolgt. Die öffentliche Auslegung der Planänderung hat nach der Bekanntmachung vom 12. Mai 2014 (Amtl. Anz. S. 934) stattgefunden.

Die Erforderlichkeit und die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) bei Landschaftsplanungen waren bisher in der bis zum 28. Februar 2010 geltenden Fassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1758, 2797) geregelt; seit dem 1. März 2010 richten sie sich nach Landesrecht (§ 19a UVPG). Bis zu einer landesgesetzlichen Regelung sind Strategische Umweltprüfungen bei der Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplanungen nach Maßgabe der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) durchzuführen. Da das UVPG diese Richtlinie im Übrigen hinreichend umsetzt, werden die für die Feststellung der SUP-Pflicht und das Verfahren der SUP einschlägigen Vorschriften des UVPG entsprechend angewendet.

Für diese Änderung des Landschaftsprogramms wird daher nach § 14b Absatz 1 UVPG in Verbindung mit Artikel 3

Absatz 2 lit. a) der Richtlinie 2001/42/EG eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt.

2. Inhalt des Landschaftsprogramms

Das Landschaftsprogramm stellt in dem zu ändernden Bereich das Milieu „Öffentliche Einrichtung“, im Westen das Milieu „Wald“ und eine „Grüne Wegeverbindung“, im Osten auf dem Bereich des ehemaligen Sportplatzes das Milieu „Grünanlage eingeschränkt nutzbar“, südlich angrenzend das Milieu „Wald“ dar. Die Wald und Grünflächen im Süden und im Osten sind als Landschaftsachse dargestellt, die die Verbindung zwischen der Landschaftsachse „Harburger Geest“ und „Westliches Elbtal“ herstellt. Im Bereich der Sportplatzfläche ist die Milieübergreifende Funktion „Entwickeln des Landschaftsbildes“ und entlang der Cuxhavener Straße die Milieübergreifende Funktion „Entwicklungsbereich Naturhaushalt“ dargestellt.

Für das gesamte Plangebiet ist die Lage in einem ausgewiesenen „Wasserschutzgebiet“ nachrichtlich übernommen worden, südlich ist das vorhandene Naturschutzgebiet Fischbeker Heide, zusätzlich gekennzeichnet als „Natura 2000“ Gebiet, dargestellt. Die Cuxhavener Straße ist als „Sonstige Hauptverkehrsstraße“ dargestellt.

In der Karte Arten- und Biotopschutz wird im zu ändernden Bereich der Biotopentwicklungsraum 13b „Gemeinbedarfsflächen“ dargestellt, ein Streifen im Westen zur Landesgrenze ist als Biotopentwicklungsraum 8a „Naturnahe Laubwälder“ dargestellt, die Waldflächen südlich und östlich des Kasernengeländes als Biotopentwicklungsraum 8c „Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte“. Der ehemalige Sportplatz ist als Biotopentwicklungsraum 10e „Sonstige Grünanlage“ dargestellt, unmittelbar südlich angrenzend der Biotopentwicklungsraum 5a „Moorwälder und sonstige Übergangsmoor-Biotoptypen“. In diesem Biotopentwicklungsraum sind wertvolle Einzelbiotope dargestellt: „Kleingewässer, Qualmgewässer und Bracks“ sowie „Kleinflächige Trockenrasen und Heideflächen“. Die östliche

Waldfläche ist zusätzlich als „Verbindungsbiotop der Bäche und Gräben“ dargestellt“. Zusätzlich ist dieser Bereich als „Naturschutzgebiet“ und als „Natura 2000“ Gebiet gekennzeichnet.

3. Inhalt des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) mit seiner einhundertdreißigsten Änderung stellt in dem zu ändernden Bereich „Wohnbauflächen“, westlich zur Landesgrenze und im Süden „Wald“ und im Osten „Grünflächen“ dar. Die Cuxhavener Straße ist als „Sonstige Hauptverkehrsstraße“ hervorgehoben.

4. Anlass und Inhalt der Planung

Unter Beachtung des Flächennutzungsplans wird das Landschaftsprogramm geändert.

Die militärische Nutzung der Röttiger Kaserne wurde im März 2004 aufgegeben, diese Fläche soll nun zukünftig für den Bau von Wohnungen zur Verfügung stehen. Mit der Änderung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsprogramms soll auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung eine Neuentwicklung des ehemaligen Röttiger-Kasernengeländes planungsrechtlich vorbereitet werden.

Daher wird das Milieu „Öffentliche Einrichtung“ in die Milieus „Etagenwohnen“ und „Gartenbezogenes Wohnen“ geändert. Die zentrale Grünfläche wird als Milieu „Parkanlage“ dargestellt, ebenso die östlich angrenzende Spiel- und Freizeitfläche und die an der Landesgrenze verlaufende Grünverbindung, daher kann die bisher dort verlaufende „Grüne Wegeverbindung“ aufgegeben werden. Südlich der Wohnbauflächen wird ein schmaler Streifen des bisherigen Milieus „Öffentliche Einrichtung“ zusätzlich als Milieu „Wald“ dargestellt. Diese Fläche wird ebenfalls als „Landschaftsschutzgebiet“ gekennzeichnet.

Das Wohngebiet queren zwei „Grüne Wegeverbindungen“ von Südwest nach Nordost südlich des Milieus „Etagenwohnen“ und von Südost nach Nordwest. Die Milieübergreifende Funktion in der Landschaftsachse und entlang der Cuxhavener Straße bleiben bestehen.

Die Karte Arten- und Biotopschutz stellt künftig für den nördlichen Teil des Plangebietes den Biotopentwicklungsraum 12 „Städtisch geprägte Bereiche teils geschlossener, teils offener Wohnbebauung und sonstiger Bebauung mit mittlerem bis geringem Grünanteil“ dar. Die lockerere Bebauung im südlichen Teil wird als Biotopentwicklungsraum 11a „Offene Wohnbebauung mit artenreichen Biotopelementen“ dargestellt, die zentrale Parkanlage, die nordöstlich gelegene Spiel- und Freizeitfläche und die Grünverbindung südöstlich der verdichteten Bereiche an der Cuxhavener Straße als Biotopentwicklungsraum 10a „Parkanlage“.

Flächen am südöstlichen und südlichen Rand des Plangebietes sind als Biotopentwicklungsraum 8c „Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte“ dargestellt. Entlang der Landesgrenze sind die Grünflächen als Biotopentwicklungsraum 8a „Naturnahe Laubwälder“ dargestellt. Die Darstellung des Biotopentwicklungsraum 5a „Moorwälder und Übergangsmoor-Biotoptypen“ wird bestandgemäß geändert. Die umgebenden Grünflächen mit Ausnahme der ehemaligen Sportplatzfläche sind als „Landschaftsschutzgebiet“ dargestellt.

Im Südwesten ist südlich des Gehölzstreifens angrenzend an das dargestellte „Landschaftsschutzgebiet“ das vorhandene Naturschutzgebiet Fischbeker Heide dargestellt. Das Naturschutzgebiet ist zusätzlich als „Natura 2000“ Gebiet gekennzeichnet. Innerhalb des Naturschutzgebietes werden

bestandsentsprechend die Grenzen folgender naturnaher Biotopentwicklungsräume angepasst: 7 „Dünen, Heiden und andere Trockenbiotope“, 8c „Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte“ und 5a „Moorwälder und Übergangsmoor-Biotoptypen“.

Die Cuxhavener Straße ist als Biotopentwicklungsraum 14e „Hauptverkehrsstraßen“ dargestellt.

Das Gebiet der Landschaftsprogrammänderung umfasst eine Fläche von ca. 48,0 ha.

5. Umweltbericht

5.1 Darstellung der bestehenden Inhalte und Ziele des Landschaftsprogramms für das Änderungsgebiet

Das Landschaftsprogramm stellt in dem zu ändernden Bereich das Milieu „Öffentliche Einrichtung“ und in der Fachkarte Arten- und Biotopschutz den Biotopentwicklungsraum 13b „Gemeinbedarfsflächen“ dar. Damit ist neben der Sicherung des Kasernenstandortes auch das Entwicklungsziel „Erhalt begrünter Flächenanteile und Neuanlage von Vegetationsflächen durch Entsiegelungen“ verbunden. Die angrenzenden Grünflächen sollten an der Landesgrenze den Grünbestand und im Osten die Grünverbindung aus der Fischbeker Heide in die Freiflächen in der Elbmarsch sichern. Die östliche Landschaftsachse hat hier eine sehr hohe Bedeutung auch im Freiraumverbund. Mit der Milieübergreifenden Funktion „Entwickeln des Landschaftsbildes“ soll eine hohe Landschaftsbildqualität zur Verdeutlichung des Marsch-Geest-Überganges erreicht werden. Die „Grüne Wegeverbindung“ am westlichen Rand des Kasernengeländes sichert die Wegeverbindung von der Cuxhavener Straße in den Erholungsraum der Fischbeker Heide.

5.2 Beschreibung des aktuellen Zustandes der Umwelt

Das Kasernengelände liegt an der Geestkante im Übergang zur Elbmarsch. Der ursprüngliche Hang mit einem Höhenunterschied von ca. 12 m ist terrassiert worden, sodass fünf Plateaus unterschiedlicher Höhen das Bild prägen. Im Bereich der Landschaftsachse im Osten verläuft der meistens trocken gefallene Bachlauf der Sandbek, die dann verrohrt unter Cuxhavener Straße und Richtung Elbmarsch weiter geführt wird.

Westlich im Bereich der Gemeinde Neu Wulmstorf liegt das Niederungstal des Riethbaches, der am flach abfallenden Geesthang der Hohen Heide westlich des Standortübungsplatzes entspringt und dann die Cuxhavener Straße quert und ebenfalls in Richtung Elbmarsch verläuft. Die beiden Talräume prägen das Gebiet und haben eine wichtige Bedeutung im Freiraumverbund und als Frischluftzirkulationsbahnen.

Von der Cuxhavener Straße aus sind bzw. waren die mehrgeschossigen roten Backsteingebäude als typische Kasernenbauten zusammen mit dem vorgelagerten Gehölzstreifen prägendes Element im Straßenraum. Von den anderen Seiten war das Kasernengelände durch einen hohen Zaun abgeschirmt und durch den dichten Gehölzbestand in den Randbereichen kaum einsehbar. Neben den Gebäuden und den Abstellflächen für die Militärfahrzeuge gab es auch innerhalb des Geländes dichten Gehölzbestand, so entlang der Erschließungsstraßen und der Böschungsbereiche der verschiedenen Plateaus.

Im östlichen Teil sind die Flächen weitgehend unbebaut. In diesem Bereich befindet sich auch der seit Jahren ungenutzte Sportplatz, auf dem sich inzwischen ein Trocken- oder Halbtrockenrasen entwickelt hat, der als § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) gesetzlich geschütztes Biotop anzusehen ist. Am Südrand des Kasernengeländes sind überwiegend Pionierwälder und Laubwaldbestände mittleren Alters vorhanden. Östlich der Kasernenaufahrt

zum Standortübungsgelände befindet sich eine langgestreckte Lichtung mit ruderaler Grasvegetation am sonnenexponierten Stellen mit Übergang zu Halbtrockenrasen. Eine weitere Lichtung ist im Südwesten auf dem ehemaligen Hubschrauberlandeplatz vorhanden, hier dominieren Seggen und hochwüchsige Süßgräser. Ansonsten wird das Gelände von verwilderten, ursprünglich gärtnerisch gepflegten Grünflächen und wenig artenreichen halbruderalen Grasfluren auf den ehemaligen Rasenflächen geprägt. Im Südosten des Plangebietes befindet sich ein kleines Feldgehölz, welches ebenso nach § 30 BNatSchG als gesetzlich geschütztes Biotop unter Schutz steht.

Südlich angrenzend liegt das Naturschutzgebiet Fischbeker Heide, welches auch auf Grund seiner besonders ausgeprägten eiszeitlichen Topografie eine historische Kulturlandschaft von überregionaler Bedeutung ist. Das ehemalige Kasernengebiet hatte keine Bedeutung für die Erholungsnutzung. Dagegen hat die Fischbeker Heide zusammen mit den Flächen des aufgegebenen Standortübungsplatzes auf der Niedersächsischen Seite eine überregionale Bedeutung für die Erholungsnutzung.

Neben den Talbereichen haben auch die bestehenden Gehölzbestände eine hohe Bedeutung für die Frischluftproduktion.

Die Bodenstruktur des Kasernengeländes ist durch die Terrassierung vollständig verändert worden. Schützenswerte Böden sind dadurch nicht vorhanden.

Der südliche Bereich des Kasernengeländes war fast vollständig versiegelt, da sich hier die Stell- und Rangierflächen der Militärfahrzeuge befanden. Durch die bereits stattgefundenen Bodensanierungen und Untersuchungen des Kampfmittelräumdienstes ist ein großer Anteil des Gehölzbestandes inzwischen nicht mehr vorhanden.

Das Gebiet ist im Bereich der Cuxhavener Straße stark lärmbelastet.

Im Dachstuhl eines Kasernengebäudes befand sich ein Brutplatz der streng geschützten und in Hamburg bestandsgefährdeten Schleiereule. Als weitere besonders geschützte Arten wurden der auf der Vorwarnliste der Roten Liste Hamburg geführte Mauersegler, der Kuckuck und der Grauschnäpper, der Hausrotschwanz und die Bachstelze gefunden, ebenfalls die streng geschützten Arten Mäusebussard, Sperber und Kernbeißer, Dorngrasmücke, und Fitis. Im Gebiet sind ebenfalls geschützte Fledermausarten vorhanden.

Als besondere Heuschreckenart hatte die vom Aussterben bedrohte Blauflügelige Ödlandschrecke auf dem ehemaligen Exerzierplatz einen Lebensraum.

5.3 Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung/Änderung des Landschaftsprogramms

Nach Umsetzung der Planung wird ein Wohngebiet, im Randbereich zur Cuxhavener Straße mit mehrgeschossigen Wohngebäuden und im rückwärtigen Bereich überwiegend mit Reihen- und Einfamilienhäusern entstehen.

– Freiraumverbund und Erholung

Durch den Neubau des Wohngebietes wird jetzt auch dieser Bereich für die Öffentlichkeit zugänglich sein und zusätzliche Erholungsflächen können genutzt werden. Auf Teilen des ehemaligen Exerzierplatzes und einem südlich vorhandenem Wäldchen wird in der Mitte des neuen Wohngebietes eine Parkanlage mit Spielplatz entstehen. Nördlich der Sporthalle auf dem ehemaligen Sportplatzflächen soll zusätzlich eine Spiel- und Freizeitanlage geschaffen werden. Das Gebiet soll durch eine „Grüne Wegeverbindung“ auch Straßen unabhängig

zu durchqueren sein, auch in den Randbereichen werden Wege für die fußläufige Erschließung vorgesehen.

– Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wird sich durch die neue Nutzung erheblich verändern. Es wird im Bereich der Cuxhavener Straße statt des bisher sehr grünen Charakters durch einen dichten mehrgeschossigen Gebäuderiegel geprägt sein. Die rückwärtigen Bereiche werden durch Einfamilien- und Reihenhausbebauung geprägt werden. Im zentralen Bereich des ehemaligen Exerzierplatzes auf beiden Seiten der Parkanlage sind ebenfalls höhere Wohngebäude vorgesehen. Durch den Erhalt der Terrassierungen soll zumindest die besondere Topografie erhalten bleiben. Der bisher so prägnante Baumbestand wird nur noch in Teilen vorhanden sein, sodass sich das Landschaftsbild zunächst verschlechtert.

– Naturhaushalt

Die neuen Straßen und Gebäude werden zu einer weiteren Versiegelung des Bodens führen. Allerdings werden auch bisher versiegelte Böden saniert und offene Vegetationsflächen wiederhergestellt. Dadurch kann der Boden in diesen Bereichen seine natürlichen Bodenfunktionen hinsichtlich der Sicker-, Speicher- Filter- und Pufferfunktion gegenüber Schadstoffen sowie seine Funktion als Pflanzenstandort und Lebensraum für Bodenorganismen wieder entwickeln.

Durch den Verlust von Gehölzbeständen wird die Frisch- bzw. Kaltluftproduktion eingeschränkt und durch zusätzliche Versiegelung zu einer vermehrten Erwärmung und einer Abnahme der Luftfeuchte kommen.

– Arten- und Biotopschutz

Durch die Rückbau- und Sanierungsmaßnahmen kommt es großflächig zum Verlust von Vegetationsflächen und damit auch zur Vernichtung von Lebensräumen verschiedener Tier- und Pflanzenarten. Durch den Abriss von Gebäuden gehen die Lebensräume der Gebäude bewohnenden Arten, insbesondere hier der Schleiereule und des Mauerseglers verloren, aber auch andere besonders und streng geschützter Arten. Auf Grund der geplanten Freizeitfläche auf dem ehemaligen Sportplatz kann das nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotop nicht erhalten werden. Betroffen ist ebenfalls der Lebensraum der vom Aussterben bedrohten Blauflügeligen Ödlandschrecke, deren Lebensraum auf einer intensiv genutzten Freifläche nicht erhalten werden kann. Durch die zunehmenden Lichtemissionen auf Grund der neuen Nutzung kann es zu einer Beeinträchtigung insbesondere von nachtaktiven Insekten kommen.

Es ist zu erwarten, dass es durch die zunehmende Besucherzahl im Naturschutzgebiet auf Grund des Neubaugebietes zu Beeinträchtigungen der schutzwürdigen Bereiche kommt. Störungen durch herumstreunende Katzen und Hunde sind ebenfalls zu erwarten.

5.4 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Verzicht der Planungsabsichten könnten sich weitere Lebensräume für Tiere- und Pflanzen entwickeln und die Lebensräume der geschützten Arten würden erhalten bleiben. Allerdings würden ebenfalls die vorhandene Versiegelung und die im Boden vorhandenen Bodenverunreinigungen bestehen bleiben, welches zu Gefährdung des Grundwassers führen könnte. Eine Weiterführung des Kasernengeländes mit gewerblicher Nutzung statt dem geplanten Wohngebiet würde zu weitaus erheblicheren Beeinträchtigungen führen.

5.5 Vernünftige Alternativen/Alternativenprüfung, Bewertung

Bei dem Vorhaben handelt es sich um das einzige größere Konversionsprojekt im Hamburger Süden. Es werden somit große, ehemals militärisch genutzte Bereiche einer geän-

dernten baulichen Nutzung zugeführt. Damit wird im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden eine Inanspruchnahme bisher unbebauter Flächen verhindert. Der Bereich der ehemaligen Röttiger-Kaserne bildet das zweitgrößte zusammenhängende Wohnungsbaupotenzial im Hamburger Süden und ist damit ein wichtiger Bestandteil der Wohnbauflächenentwicklung in Hamburg. Das Plangebiet ist über die Cuxhavener Straße gut erschlossen und verfügt bereits über eine außergewöhnlich landschaftlich attraktive Einbindung. Alternative Flächen im Hinblick auf Lage und Attraktivität sind im näheren Umfeld nicht vorhanden.

5.6 Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken, fehlende Kenntnisse

Es bestanden keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben für die Strategische Umweltprüfung auf der Ebene des Landschaftsprogramms.

5.7 Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung oder zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen

Das bisherige Kasernengebiet fügte sich auf Grund seines dichten Gehölzbestandes in den Randbereichen sehr gut in die umgebende Naturlandschaft ein. Damit es hier nicht zu einer erheblichen Verschlechterung kommt, sollte dieser Gehölzbestand auch weiterhin erhalten bleiben. Gleichzeitig kann dieser eine Abschirmfunktion gegenüber den sehr wertvollen Bereichen im Umfeld übernehmen. Daher sind im Landschaftsprogramm diese Flächen als Milieu „Wald“ dargestellt.

Zusätzlich sollte auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ein Mindestanteil zu begrünender Grundstücksflächen und Anpflanzgebote insbesondere auch für größere Bäume vorgesehen werden, um die Gehölzverluste auszugleichen und auch eine Verbesserung des Kleinklimas zu ermöglichen. Mit offenen Vegetationsflächen kann auch ein Teil der verlorengegangenen Bodenfunktionen wiederhergestellt werden, sodass der Boden seine Sicker-, Speicher-, Filter- und Pufferfunktion gegenüber Schadstoffen wieder entwickeln kann. Dies ist umso wichtiger, da die Fläche im Wasserschutzgebiet liegt. Das Regenwasser sollte so lange wie möglich im Gebiet zurückgehalten werden, um so die Versickerung oder Verdunstung zu fördern. Hierzu sind geeignete Maßnahmen wie Dachbegrünung auf Flachdächern, Rückhaltung in Zisternen zur Gartenwassernutzung und offene Grabenentwässerung vorzusehen.

Um den Erholungsdruck auf das Naturschutzgebiet zu mindern, da hier nur Erholung im Sinne von ruhiger Erholung (Spazierengehen, Joggen, Radfahren) möglich ist, sind für die aktive Freizeit und Erholung (Spielen, Hunderauslauf) im Plangebiet geeignete Flächen vorzusehen. Damit verbunden ist auch ein neues dichtes Wegenetz zu schaffen, welches die

empfindlichen Bereiche des unmittelbar angrenzenden Naturschutzgebietes, wie die Moorbereiche, umgeht.

Der Erhalt und gegebenenfalls die Nachpflanzung der abschirmenden Gehölze in den Randbereichen ist weiterhin wichtig, um die Lichtemissionen gegenüber den Naturflächen im Umfeld zu mindern und damit die Störungen insbesondere der nachtaktiven Insekten zu verringern. Innerhalb des Gebietes sollten entsprechende Leuchtmittel verwendet werden und eine Abstrahlung in die naturnahen Flächen vermieden werden. Für die Lebensräume der streng geschützten Arten sind Umsiedlungsmöglichkeiten vorzusehen.

5.8 Monitoring/Umweltüberwachung

Die Überwachung erfolgt im Rahmen von fachgesetzlichen Verpflichtungen zur Umweltüberwachung nach Wasserhaushalts-, Bundesimmissionsschutz- (Luftqualität, Lärm), Bundesbodenschutz- (Altlasten), Bundesnaturschutzgesetz (Umweltbeobachtung) sowie gegebenenfalls weiterer Regelungen. Damit sollen unvorhergesehene erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen, die infolge der Planrealisierung auftreten, erkannt werden. Besondere Überwachungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

5.9 Zusammenfassung Umweltbericht

Durch die veränderte Darstellung des Landschaftsprogramms wird es zu Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft kommen. Es wird Gehölzbestand gerodet und neue Flächen werden versiegelt. Dadurch gehen Lebensräume von streng geschützten und besonders geschützten Tierarten verloren. Auch wird sich der Erholungsdruck auf die schützenswerten Flächen des Naturschutzgebietes Fischbeker Heide verstärken, die schon stark genutzt werden. Auch ist davon auszugehen, dass durch herumstreunende Hunde und Katzen eine Beunruhigung der nach Artenschutz geschützten Tiere erfolgt.

Allerdings können durch die Umnutzung des bisherigen Kasernengeländes auch großflächige Versiegelung aufgebrochen und insbesondere auch Altlasten beseitigt werden. Der Boden kann langfristig durch die Schaffung von neuen Vegetationsflächen seine verlorengegangenen Bodenfunktionen wieder entwickeln. Auch für die Erholung werden zusätzliche Freizeitflächen geschaffen, die auch eine Bedeutung für den angrenzenden Ortsteil Fischbek haben. Die Zugänglichkeit des Gebietes und der Erholungsflächen im Naturschutzgebiet wird grundsätzlich verbessert.

Der Umnutzung bisher schon bebauter Flächen ist der Bebauung von freier Landschaft Vorzug zu geben.

Bei Beachtung der vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen und insbesondere bei Umsetzung eines hohen Grünanteils im Wohngebiet sind die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft hinnehmbar.